

Satzung
des
Thüringer Kickbox/ SV-Verbandes e.V.
(TKBV e.V.)

Inhalt:

- §1 Name, Sitz
- §2 Verbandszweck
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Rechtsgrundlage
- §5 Gliederung des Landesverbandes (TKBV e.V.)
- §6 Organe des TKBV
- §7 Ordentliche Mitgliederversammlung
- §8 Verfahrensweise zur Durchführung einer Mitgliederversammlung und deren Verfahrensvorschriften
- §9 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §10 Der Landesvorstand
- §11 Der Landesjugendbeauftragte
- §12 Die Landesfrauenbeauftragte
- §13 Der Landesgeschäftsführer
- §14 Der Landeslehrbeauftragte
- §15 Der Landeskampfrichterbeauftragte
- §16 Der Landeswettkampfbeauftragte
- §17 Die Kassenprüfer
- §18 Ehrungen
- §19 Rechtsangelegenheiten
- §20 Übergangsregelungen
- §21 Satzungsänderung und Auflösung des Landesverbandes
- §22 Verfahren und Beschlussfassung aller Organe
- §23 Geschäftsjahr

§24 Gerichtsstand

§25 Inkrafttreten dieser Satzung

§ 1 Name, Sitz

- 1.1. Der Landesverband führt den Namen „**Thüringer Kickbox/ SV-Verband e.V. (TKBV e.V.)**“ und soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.
- 1.2. Der Thüringer Kickboxverband hat seinen Sitz in Leinefelde - Worbis.
- 1.3. Der TKBV kann in anderen nationalen und internationalen Gremien Mitglied sein.

§ 2 Verbandszweck

- 2.1. Verbandszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes, insbesondere des Kampf- und Wettkampfsportes Kickboxen in Thüringen und auch überregional. Des weiteren die Regelung und Förderung der Vereine sowie anderer Institutionen.
- 2.2. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind die Vermittlung von Kampfsporttechniken und die Durchführung eines geordneten Sport- und Wettkampfbetriebes unter den Mitgliedern und Vereinen, im Zusammenwirken mit befreundeten Vereinen und anderen nationalen und internationalen Kampfsportorganisationen.
- 2.3. Der besondere Zweck liegt vor allem darin, dass die Mitglieder des Verbandes sowie anderer befreundeten Verbände und Organisationen zusammengeschlossen werden und dadurch die Pflege und Förderung des Kampfsportes Kickboxen und des Wettkampfsportes im Sinne des Amateurgedankens ermöglicht wird.
- 2.4. Der Verband macht es sich weiter zur Aufgabe, das Kickboxen und den Kampfsport als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern, um somit den Mitgliedern in seinen Vereinen, insbesondere seinen jugendlichen Mitgliedern, die Möglichkeit zu geben, sich sportlich zu betätigen und ihnen dadurch Gelegenheit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung anzubieten.
- 2.5. Der Thüringer Kickboxverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Thüringer Kickboxverband ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn.

- 2.6. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd bzw. entgegengesprechend sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereine/Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Verein/Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Verbandsmitteln.
- 2.7. Innerhalb des TKBV ist das Doping und deren Substanzen und deren substanzähnlichen Chemikalien strikt verboten.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des TKBV verfolgen den Zweck, das Kickboxen sowie vergleichbare sportliche Aktivitäten zu fördern. Die Aufnahme von Einzellmitglieder ist ausdrücklich möglich.
- 3.2. Die Kickboxvereine und Kampfsportvereine mit der Sparte Kickboxen sind alle die Kampfsportvereine, die Mitglied im Thüringer Kickboxverband e.V. (TKBV e.V.) sind.
- 3.3. Ausnahmeregelungen des genannten Inhaltes unter Punkt 3.2., bedarf der schriftlichen Antragstellung und Zustimmung des Fachverbandes.
- 3.4. Über die Aufnahme von Kickboxvereine und Kampfsportvereine mit der Sparte Kickboxen, sowie von Einzellmitgliedern in den Landesverband entscheidet der Landesvorstand nach Antragstellung.
- 3.5. Die Kickboxvereine und Kampfsportvereine mit der Sparte Kickboxen, sowie die Einzellmitgliedern erkennen die Satzung, die daraus bestehenden Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Thüringer Kickboxverbandes e.V. an.
- 3.6. Die Vereine sind soweit autonom, soweit ihre Tätigkeiten konform mit der Satzung und deren Ordnungen des TKBV sind.
- 3.7. Die Vereine innerhalb des Landesverbandes organisieren sich selbstständig.
- 3.8. Ein Jahresbeitrag wird mit der Jahressichtmarke des laufenden Kalenderjahres beim TKBV fällig.
- 3.09. Eine Mitgliederstärkeliste ist abzugeben, Stichtag ist der 31.11. des Vorjahres. Bei Neumitgliedern ist das Datum der Aufnahmebestätigung des TKBV gültig.

- 3.10. Eine Mitgliedschaft im TKBV endet durch Austritt, Auflösung oder durch Ausschluss eines Mitgliedes. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate vor Ende des Kalenderjahres und muss in schriftlicher Form erfolgen.
- 3.12. Ein Ausschlussantrag muss von einem Vorstandsmitglied in schriftlicher Form an den Vorstand des TKBV gestellt werden. Dem betroffenen Verein ist eine sofortige Möglichkeit zu einer Stellungnahme einzuräumen.
- 3.13. Mit der Beendigung der Verbandsmitgliedschaft im TKBV erlöschen alle Rechte und Pflichten. Hiervon ausgenommen sind alle bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Zahlungsverpflichtungen für noch zu zahlende Beiträge, etwaige bereits gelieferte Materialien usw. sowie Ersatzansprüche etwaiger verursachter Schäden jeglicher Art.
- 3.14. Eine Verbandsmitgliedschaft beinhaltet weiterhin das korrekte und faire Verhalten allen Mitgliedern und anderen Personen gegenüber. Eine Mitgliedschaft soll den Budogedanken als Vorbildwirkung sichtbar nach außen weitertragen, zum Wohl Aller und zum Wohl der Gesellschaft.
- 3.15. Die Mitgliedschaft im Thüringer Kickbox/ SV-Verband ist von der Steuer- vergünstigung wegen der Gemeinnützigkeit des aufzunehmenden Vereins abhängig. Sie erlischt, wenn in einem Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung wegen der Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassung der § 51 ff AO nicht mehr erfüllt sind. Die Steuervergünstigung ist durch Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides nachzuweisen.

§ 4 Rechtsgrundlage

- 4.1. Die Rechte aller Verbandsmitglieder sowie aller Organe des Thüringer Kickboxverbandes e.V. (TKBV e.V.) werden durch die vorliegende Satzung sowie den nachfolgend aufgeführten oder in Zukunft beschlossenen Ordnungen ausschließlich geregelt.

Geschäftsordnung

Finanzordnung

Jugendordnung

Rechtsordnung

Ehrenordnung

- 4.2. Jedes Mitglied des TKBV erkennt durch Unterschrift und die Eintrittserklärung (Aufnahmeantrag) die vorliegende Satzung und deren Ordnungen als verbindlich an und hat sich diesen zu fügen.
- 4.3. Bei Neuregelungen bzw. neuen Ordnungen kann das Präsidium diese bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch in Kraft setzen; eine entgeltliche Entscheidung darüber wird durch die Mitgliedsversammlung als höchstes Organ durchgeführt.

- 4.4. Änderungen von Ordnungen und Bestimmungen werden auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Verbandsmitglied vom Präsidium geprüft; die weitere Verfahrensweise dafür ist im Punkt 4.3. geregelt.

§ 5 Gliederung des Landesverbandes (TKBV)

- 5.1. Die im Landesverband betriebene Kampfsportart Kickboxen kann mit Genehmigung des Vorstandes oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Abteilungen/Sparten eingeteilt werden, welche durch einen Landes-Abteilungsleiter vertreten werden.
- 5.2. Für die Vertretung der einzelnen Abteilungen/Sparten können Abteilungsleiter eingesetzt werden, welche die Abteilung vor dem Vorstand zu vertreten haben.

§ 6 Organe des TKBV

- 6.1. Organe des Thüringer Kickboxverband (TKBV) sind:

6.1.1. die Mitgliederversammlung

6.1.2. das Präsidium

6.1.3. der Vorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Verbandsorgan ist ein Ehrenamt. Der Vorstand (10.1.1./10.1.2.) ist von der Beitragsleistung befreit. Die Vergütung von Auslagen etc. regelt die Finanzordnung.

- 6.2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten für Finanzen und zwar gemeinschaftlich mit einem weiteren beliebigen Präsidiumsmitglied. Der Vizepräsident für Finanzen ist alleine Verfügungsberechtigt in allen Kassen- und Finanzangelegenheiten. Bei Finanzvorgängen über 1000,- Euro hat ein zweites Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 7.1. Oberstes Organ des Thüringer Kickboxverbandes ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wacht über die ordnungsgemäße Einhaltung der Satzung, deren Ordnungen und Beschlüsse sowie alle anderen Verbandsangelegenheiten und –aufgaben.
- 7.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durchgeführt; die Verfahrensweise ist im §8 geregelt.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung beinhaltet folgende Schwerpunkte und Aufgaben:

- Wahl und Bestätigung eines Protokollführers
- Beschlussfassung und Bestätigung über die Satzung
- Beschlussfassung und Bestätigung über Ordnungen und Bestimmungen
- Beschlussfassung und Bestätigung über Neuregelungen, wie im Punkt 4.3./§4 aufgeführt
- Wahl und Bestätigung des Vorstandes
- Wahl und Bestätigung des Präsidiums
- Wahl und Bestätigung der Kassenprüfer
- Wahl und Bestätigung der von den Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten für verbandsinterne Funktionen

- Wahl und Bestätigung Mitglieder des Rechtsausschusses
- Wahl und Bestätigung der Kassenprüfer
- Entgegennahme und Bestätigung des Jahresgeschäftsberichtes
- Entgegennahme und Bestätigung des Jahreskassenberichtes
- Entgegennahme des Berichtes des Rechtsausschusses
- Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums
- Festsetzung und Bestätigung von Beiträgen und anderen geldwerten Angelegenheiten
- Beschlussfassung und Bestätigung des Haushaltplanes
- Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
- Sonstiges.

7.4. Die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist im §9 geregelt.

7.5. Die Mitgliederversammlung setzt sich folgendermaßen zusammen, aus:

- den Vertretern der gemeldeten Vereine
- den Einzellmitgliedern
- den Vorstandsmitgliedern

In der Regel ist der Vertreter des Vereines der 1. Vorsitzende, dieser kann aus Gründen einen Vertreter bestimmen.

7.6. Das Stimmrecht setzt sich folgendermaßen zusammen:

7.6.1. Jeder gemeldete Mitgliedsverein hat pro angefangenen 50 gemeldete Sportler – 1 Stimme.

7.6.2. Der Vorstand besitzt 1 Stimme.

7.6.3. Einzellmitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch beratende Funktion.

7.7. Eine Stimmenübertragung zwischen den Verbandsmitgliedern ist nicht möglich. Aus Gründen ist es möglich, dass ein Mitglied seine Stimme einem Vorstandmitglied auf Antrag überträgt – der Antrag hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Verfahrensweise zur Durchführung einer Mitgliederversammlung und deren Verfahrensvorschrift

8.1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand (Präsident oder im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten) unter

Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 8 Wochen und hat in schriftlicher Form zu erfolgen (der Poststempel mit Datumsangabe wird als Nachweis anerkannt).

- 8.2. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 8.3. Aufgenommene Nachträge und Ergänzungen der Tagesordnung werden bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form den Mitgliedern als ergänzende Tagesordnung zur Verfügung gestellt.
- 8.4. Eilanträge können während der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn deren Behandlung unaufschiebbar ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder dies befürworten.
- 8.5. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Punkt 8.1./§8 einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder dies zwei Drittel der Stimmberechtigten beantragen.
- 8.6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 16. Beschlüsse werden durch die Mitgliederversammlung gefasst und durch den Versammlungsleiter sowie den Protokollführer beurkundet.
- 8.7. Wählbar in ein Verbandsorgan sind alle Personen über 18 Jahre mit gültiger Verbandzugehörigkeit.
- 8.8. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann geladenen Gästen das Rederecht einräumen.
- 8.9. Alle Versammlungsteilnehmer haben sich in einer Anwesenheitsliste einzutragen.
- 8.10. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 8.11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/Vorstandes.
- 8.12. Der Versammlungsleiter legt die Reihenfolge des Rederechtes fest.
- 8.13. Das Rederecht kann von jedem geladenen ordentlichen Mitglied in Anspruch genommen werden.
- 8.14. Eine Voraussetzung zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße Erledigung der Beitragspflicht.
- 8.15. Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Eine Satzungsänderung ist sofort wirksam.

- 8.16. Die Wahlen des Thüringer Kickboxverbandes (TKBV) finden im Turnus von vier Jahren statt.
- 8.17. Bei Neuwahlen wird eine Wahlkommission bestimmt, die über die ordnungsgemäße Wahl richtig zeichnet. Diese Wahlkommission setzt sich aus einem Wahlvorsitzenden und drei Beisitzer zusammen.
- 8.18. Beantragt ein Mitglied geheime Wahl, so hat dieses zu erfolgen.
- 8.19. Für ein Amt im TKBV ist nur ein Mitglied wählbar, wenn er/sie anwesend ist oder in schriftlicher Form sein/ihr Einverständnis dazu gegeben hat.
- 8.20. Die Stimmenmehrheit entscheidet wer als gewählt gilt.
- 8.21. Die Ausübung eines Amtes oder eine Berufung in eine Funktion setzt die ordentliche Mitgliedschaft im TKBV voraus. Ein Einzellmitglied kann kein Vorstandsamt im TKBV ausüben, die Berufung in eine Funktion ist jedoch möglich.
- 8.22. Der Protokollführer führt über die Mitgliederversammlung ein wortgenaues Protokoll. Dieses ist bei Beendigung der Mitgliederversammlung vom Protokollführer und vom Präsidenten bzw. im Verhinderungsfall von dessen stellvertretenden Vizepräsidenten zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern und den eingetragenen Anwesenden lt. Anwesenheitsliste auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 9.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (siehe unter §37 BGB).
- 9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium einberufen werden, wenn es dringende Gründe dafür gibt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten bzw. im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Vizepräsidenten in schriftlicher Form mit Nennung der Gründe.
- 9.3. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird nach §8 durchgeführt, wobei die Einberufungsfrist auf Grund der Dringlichkeit auf 3 Wochen verkürzt werden kann.
- 9.4. Die Einladung enthält den Grund für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung als Tagesordnung. Die Verfahrensweise des Protokolls ist in Punkt 8.22./§8 geregelt.
- 9.5. Über jede Sitzung und Versammlung, die die Angelegenheiten des Verbandes betreffen und anderen Maßnahmen, die eine Versammlung veranlassen, ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Der Landesvorstand des TKBV

10.1. Der Landesvorstand setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- 10.1.1. Das Präsidium
- 10.1.2. Der Vorstand.

10.1.1.1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern:

- 10.1.1.1.1. Dem Präsidenten (1. Vorsitzender)
- 10.1.1.1.2. Dem Vizepräsidenten (2. Vorsitzender)
- 10.1.1.1.3. Dem Vizepräsidenten für Finanzen (Kassenwart)

10.1.1.2. Die Aufgaben des Präsidiums sind:

- 10.1.1.2.1. Die Geschäftsführung des Verbandes lt. Satzung
- 10.1.1.2.2. Erstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- 10.1.1.2.3. Koordination aller Verbandstätigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene
- 10.1.1.2.4. Überwachung und Kontrolle aller verbandsinternen Angelegenheiten und der Kasse.

10.1.1.3. Bei Bedarf wird das Präsidium durch den Präsidenten eingeladen mit Nennung der Gründe für diese Präsidiumsversammlung in der Tagesordnung. Im Verhinderungsfall vertritt ein Vizepräsident den Präsidenten und lädt im Namen des Präsidenten zur Präsidiumssitzung ein.

10.1.1.4. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses schriftlich mit Angabe von Gründen verlangen.

10.1.1.5. Jedes Vorstandsmitglied kann in der Vorstandssitzung Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung beantragen. Vorstandssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

10.1.1.6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ein Protokoll ist anzufertigen.

10.1.1.7. Die Vergütung für die Amtsausführung der Mitglieder des Präsidiums beträgt 250 Euro im Jahr, wenn es die Kassenlage ermöglicht.

10.1.2. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen:

- 10.1.2.1. Aus den Mitgliedern des Präsidiums
- 10.1.2.2. Landesgeschäftsführer/in
- 10.1.2.3. Landesjugendbeauftragte
- 10.1.2.4. Landesfrauenbeauftragte
- 10.1.2.5. Landeslehrbeauftragte
- 10.1.2.6. Landeskampfrichterbeauftragte
- 10.1.2.7. Landeswettkampfbeauftragte

- 10.1.3. Ein Vorstandsmitglied ist für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 10.1.4. Jedes Vorstandsmitglied ist an die Satzung, deren Ordnungen sowie Bestimmungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung gebunden und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 10.1.5. Der Verband regelt alle Verbandsgeschäfte über eine Geschäftsstelle.
- 10.1.6. Jedes Vorstandsmitglied darf nur ein Amt begleiten. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus Gründen aus, muss diese Stelle kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt werden. Dabei ist es möglich, dass ein Vorstandsmitglied diese Vorstandsfunktion kommissarisch vertritt.
- 10.1.7. Ein Vorstandsamt kann nur beendet werden, durch: Austritt, Beendigung der Legislaturperiode, Verlust der Verbandsangehörigkeit, durch Rücktritt, durch verbandsschädigendes Verhalten oder durch Tod.
- 10.1.8. Ein Antrag auf verbandsschädigendes Verhalten kann durch die Mitgliederversammlung oder durch ein Vorstandsmitglied erfolgen. Dieser Antrag muss mit einer zwei Drittel Mehrheit vorliegen und einen gewichtigen Grund innehaben.
- 10.1.9. Die Verhandlung darüber wird in einem angesetzten Termin vor dem Rechtsausschuss beraten. Zu diesem Termin wird die Mitgliederversammlung mit Aufführung des Grundes schriftlich von dem Präsidenten geladen. Die Abstimmung der Mitglieder erfolgt einfach, ein Protokoll ist im Wortlaut anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der/die Landesjugendbeauftragte

- 11.1. Der/die Landesjugendbeauftragte wird durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.
- 11.2. Die Hauptaufgabe des/der Landesjugendbeauftragte liegt in der Führung und der sportlichen-kulturellen Betreuung der Jugend sowie in dem gesamten Kinder- und Jugendbereich des Verbandes.
- 11.3. Der/die Landesjugendbeauftragte vertritt die Jugend vor der Mitgliederversammlung sowie vor dem Landesvorstand und ist diesem rechenschaftspflichtig. Weitere Regelungen sind in der Jugendordnung aufgeführt.

§ 12 Die Landesfrauenbeauftragte

- 12.1. Die Landesfrauenbeauftragte wird durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt und vertritt die Interessen der Frauen im Verband.

- 12.2. Die Landesfrauenbeauftragte ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 13 Der/die Landesgeschäftsführer/in

- 13.1 Der/die Landesgeschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle und zeichnet für diese verantwortlich.
- 13.2. Die Landesgeschäftsstelle untersteht dem Präsidium.

§ 14 Der/die Landeslehrbeauftragte

- 14.1. Der/die Landeslehrbeauftragte führt die Übungsleiteraus- und Weiterbildung durch. Außerdem zeichnet der/die Landeslehrbeauftragte für die Ausrichtung von Landeslehrgängen verantwortlich.

§ 15 Der/die Landeskampfrichterbeauftragte

- 15.1. Der/die Landeskampfrichterbeauftragte führt die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter durch und organisiert deren Einsatz bei Wettkämpfen und Meisterschaften.

§ 16 Der/die Landeswettkampfbeauftragte

- 16.1. Der/die Landeswettkampfbeauftragte plant und organisiert das Wettkampfgeschehen innerhalb des Landesverbandes; führt Absprachen mit anderen Verbänden und Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene dafür und zeichnet für deren korrekte Durchführung verantwortlich.

§ 17 Kassenprüfer

- 17.1. Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres die Verbandskasse prüfen.
- 17.2. Der Aufforderung seitens der Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände haben die Kassenprüfer innerhalb von 14 Tagen nachzukommen. Bei Unstimmigkeiten ist das Präsidium und der Vorstand in Kenntnis zu setzen.
- 17.3. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidiums/des Vorstandes.
- 17.4. Zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist ohne Pause nur einmal möglich.

§ 18 Ehrungen

- 17.1. Ehrungen des Thüringer Kickboxverbandes (TKBV) werden in der Ehrenordnung geregelt.
- 17.2. Ein Ehrenpräsident besitzt die Berechtigung für die Abgabe einer Stimme.

§ 19 Rechtsangelegenheiten

- 19.1. Verbandsstrafen sind generell zulässig und in der Rechtsordnung geregelt. Die Zuständigkeit obliegt der Mitgliederversammlung und dem Vorstand entsprechend der Richtlinien der Rechtsordnung, wobei der Vorstand die Rechte des Mitgliedes auf Teilnahme an Veranstaltungen bis zur Mitgliederversammlung ruhen lassen kann (s. Rechtsordnung des TKBV e.V.).
- 19.2. Mögliche Strafen des Thüringer Kickboxverbandes (TKBV) sind:
 - 19.2.1. Missbilligung/Verwarnung/Rüge/Verweis
 - 19.2.2. Ausschluss von einer laufenden oder geplanten Veranstaltung
 - 19.2.3. Hausverbot
 - 19.2.4. Ausschluss von allen Verbandsveranstaltungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung
 - 19.2.5. Ausschluss aus dem Landesverband
 - 19.2.6. Sperre der Amtsausführung
 - 19.2.7. Entzug eines Amtes innerhalb des Landesverbandes
 - 19.2.8. Ausschluss.
- 19.3. Der Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 19.4. Die Einberufung des Rechtsausschusses kann verlangen: jedes Mitglied des TKBV und jedes Vorstandmitgliedes des TKBV.
- 19.5. Bei Nichterfüllung der Zahlpflicht entscheidet der Vorstand des Landesverbandes nach ergangener Mahnung über den sofortigen Ausschluss. Bei Nichterfüllung der Zahlpflicht wegen Widerspruch kann der Vorstand eine sofortige Kündigung aussprechen.
- 19.4. Gegen die Beschlüsse gegen § 7 der Satzung stehen dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 20 Übergangsregelungen

- 20.1. Für die Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bleiben die durch die Gründerversammlung gewählten Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

- 21.1. Änderungen dieser Satzung können in jeder Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn in der Einladung zu der Versammlung der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ und/oder „Auflösung des Verbandes“ angekündigt worden ist.
- 21.2. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer eigens dafür eingeladenen Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung durch eine zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt oder aber die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.
- 21.3. Im Falle des Auflösens des Vereines oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leinefeld, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 22 Verfahren und Beschlussfassung aller Organe

- 22.1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 22.2. Beschlüsse werden in allen Versammlungen und Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 22.3. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss dieses geschehen.
- 22.4. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches der Protokollführer und der 1. Vorsitzende (Präsident) zu unterzeichnen haben.

§ 23 Geschäftsjahr

- 23.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Gerichtsstand

- 24.1. Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem TKBV gilt Heiligenstadt als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

§ 25 Inkrafttreten dieser Satzung

- 25.1. Diese Satzung wurde am 17.06.2006 von der Gründerversammlung beschlossen.

Inkrafttreten der Satzung: sofort nach Beschlussfassung

Beschlossen am 17.06. 2006

Protokollführer:

in Leinefelde durch die Gründungsversammlung

Präsident

Name

Name

Name

Name

Name